

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

 **UK NRW**  
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**UK NRW - Ergänzung**  
**Gefährdungen durch SARS-CoV-2**  
**in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs**

**Stand 21.06.2021**

# Inhalt

## 1. Vorwort

## 2. Dokumentation:

Bereich – Verantwortliche – Beteiligte

Mitgliedende Unterlagen

## 3. Ergänzende Gefährdungen durch SARS-CoV-2

### 3.1 Organisatorische Maßnahmen

Allgemeines

Unterricht und Pausengestaltung

Zutritt Schulfremder

Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

Erste Hilfe

### 3.2 Kontakte zu anderen Personen

Verkehrsweg von Zuhause zur Schule und zurück; Ankunft und Verlassen

Besprechungen und Konferenzen

Sanitärräume

Mensen, Teeküchen, Aufenthalts- und Pausenräume

Lüften

Transporte und Fahrten

Nutzung von Arbeitsmitteln, Büchern und Unterrichtsmaterial

Sportunterricht

Musikunterricht

### 3.3 Psychische Belastungen durch Corona-Pandemie

Unterstützung / Kommunikation

Aufgabenverteilung / Handlungsspielraum

Unterrichtsmaterial und Arbeitsmittel

Arbeitsorganisation, insbesondere Arbeitszeitgestaltung beim Unterricht und Lernen auf Distanz

# 1. Vorwort

Die Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des **Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**. Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das SARS-CoV-2. Von dort aus werden Maßnahmen bundesweit koordiniert.

Der **Schulsachkostenträger** hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Der Schulsachkostenträger kümmert sich dabei um die Gefährdungen, die durch Bau und Ausstattung sowie den Schülerspezialverkehr verursacht werden.

Der **Schulhoheitsträger** hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterinnen und Schulleiter delegiert. Es bietet sich an, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der Schule vor gesundheitlichen und materiellen Schäden zu schützen.

Die **Schulleiterinnen und Schulleiter** tragen die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 59 Abs. 8 SchulG. Da der Schulträger zwar die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat, aber die inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Abläufe konkret nicht kennt, ist er auf die Unterstützung durch Sie als Schulleiterin oder Schulleiter angewiesen. Grundsätzlich haben auch Schulleitungen im Einzelfall die Befugnis, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen, wenn von ihnen eine Gesundheitsgefahr aus-

geht (§ 54 Absatz 4 SchulG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall eine Schule auf Grundlage des Hausrechtes der Schulleitung (§ 59 Absatz 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Absatz 8 SchulG) zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden. Die Schulleitung und der Schulträger unterweisen die jeweiligen schulischen Akteure, für die sie Verantwortung tragen.

## Gefährdungsbeurteilung und Hygieneplan

Grundsätzlich haben Schulleitungen und Schulsachkostenträger nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz den schulspezifischen Hygieneplan auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, der vom Landeszentrum Gesundheit NRW erstellt wurde, gemeinschaftlich zu erstellen. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung, also sowohl die Risikoanalyse und -bewertung und die Risikominimierung als auch die Festlegung von Maßnahmen sowie deren Kontrolle und Dokumentation.

## Einrichtung eines Krisenstabes

Die UK NRW empfiehlt die Einrichtung eines Krisenstabes. Neben den schulischen Akteuren, z. B. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte/r für Hygiene, ausgewählte Lehrkräfte, Sozialpädagogen und –pädagoginnen, ggfs. Eltern- und/oder Schülervertretung, Schulhausmeisterin oder Schulhausmeister, können die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt des Schulhoheitsträgers (BAD GmbH) an der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Der Schulträger ist in Rahmen seiner Aufgaben mit einzubinden. Dies betrifft vor allem Fragen zum Bau und zur Ausrüstung in der Schule sowie den Schülerspezialverkehr. Das Gesundheitsamt hat hier einen Sonderstatus im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und kann damit bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

## 2. Dokumentation:

### Bereich – Verantwortliche – Beteiligte

Schule:

Schulstandorte:

Stand

Gefährdungsbeurteilungsverantwortliche/r Schulleiter/in:

An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt bzw. das Krisenteam besteht aus:

Schulleitung:

Lehrkräfte

Ersthelfer/innen

Sicherheitsbeauftragte

Brandschutzhelfer/innen

Gefahrstoffbeauftragte:

Hygienebeauftragte/r

Lehrerrat

Schülervertretung:

Schulpflegschaft/Elternvertretung

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsärztin/Betriebsarzt:

Personal vom Schulträger (z.B. Schulsekretariat, Schulhausmeister\*innen, Personal des Gesundheitsamts, Hochbauamt, Schulverwaltungsamt, etc.)

Weitere Personen

# Mitgeltende Unterlagen

## Bundesrecht

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung: <http://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/Corona-ArbSchV.pdf>

## Landesrecht

Coronaschutzverordnung NRW: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210527\\_coronaschvo\\_ab\\_28.05.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210527_coronaschvo_ab_28.05.2021_lesefassung.pdf)

Coronabetreuungsverordnung NRW: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-16\\_coronabetrvo\\_ab\\_21.06.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-16_coronabetrvo_ab_21.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)

CoVid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung SchAusnahmV: <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.html>

## Sonstige Informationen

Bildungsportal NRW: Schulmails zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2021>

Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:  
[https://www.lzg.nrw.de/\\_php/login/dl.php?u=/\\_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a\\_hygieneplan\\_schulen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen.pdf)

SARS-CoV-2-Schutzstandard Schulen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):  
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>

Übersicht: COVID-19 – Bin ich betroffen und was ist zu tun?:  
[https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6779.2/Orientierungshilfe\\_COVID\\_Buerger\\_20-05-06\\_doi\\_10.25646-6629-2\\_korr.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6779.2/Orientierungshilfe_COVID_Buerger_20-05-06_doi_10.25646-6629-2_korr.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

Suche nach zuständigem Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Plakate der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zum Thema Hygiene in Bildungseinrichtungen:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12168>

Infografik DGUV/BzgA zu Hygiene: [https://www.dguv-lug.de/fileadmin/user\\_upload\\_dguvlug/DguvPlusPunkt/2020/02/Infografik\\_Infektionen\\_mit\\_Corona\\_vermeiden.pdf](https://www.dguv-lug.de/fileadmin/user_upload_dguvlug/DguvPlusPunkt/2020/02/Infografik_Infektionen_mit_Corona_vermeiden.pdf)

Informationen in Fremdsprachen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-covid>

Hinweise zur Ersten Hilfe: <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp>

Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger: <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>

Information der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Eltern: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen>

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (Community-Masken), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2):

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html?nIId=13783552>

Handlungsempfehlungen Reinigung zur Wiedereröffnung von Schulen in der Corona-Pandemie des Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks: <https://www.die-gebaeude-dienstleister.de/service-fuer-gebaeuedienstleister/login/informationen-zum-coronavirus>

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise\\_und\\_Verhaltensempfehlungen\\_Infektionsschutz\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise_und_Verhaltensempfehlungen_Infektionsschutz_Schulen.pdf)

Pädagogische Hinweise zur Durchführung von Selbsttests in Schulen des MSB NRW:

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Pa%CC%88dagogische%20Hinweise%20Selbsttests.pdf>

Einsatz von Selbsttests an Schulen (MSB NRW): <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

**Lollitest (MSB NRW):** <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

DGUV - FAQ zum Schutzstandard Schulen: <https://dguv.de/corona-bildung/schulen/faq/index.jsp>

### 3. Ergänzende Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Für die vorliegende Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in Schulen sind die Hinweise und Schutzmaßnahmen den aktuellen Ständen der **Corona-schutz- und -betreuungsverordnung** NRW des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und der Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung im Umgang mit SARS – CoV-2 anzupassen.

Der Checkliste zugrunde liegen insbesondere die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19“ ([https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise\\_und\\_Verhaltensempfehlungen\\_Infektionsschutz\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise_und_Verhaltensempfehlungen_Infektionsschutz_Schulen.pdf))

#### 3.1 Organisatorische Maßnahmen

**Der Tabelleninhalt muss an die schulischen Gegebenheiten angepasst werden.**



Das Risiko ist gering → keine Maßnahmen erforderlich, prüfen, ob Verbesserung möglich ist



Maßnahmen zur Minderung des Risikos



Maßnahmen zur Minderung des Risikos

#### Schule

#### Standort


#### Bereich

#### Datum







Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Allgemeines</b> - <b>Abstand halten</b> - <b>Berührungen vermeiden</b> - <b>Husten und Niesen</b> - <b>Hände regelmäßig waschen</b> - <b>Masken tragen</b> - <b>Coronaselbsttest</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dafür Sorge tragen, dass <b>insbesondere im Schulgebäude</b> ausreichend Abstand zu anderen Personen gehalten wird</li> <li>Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) zwingend vermeiden</li> <li>In die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen</li> <li>Die Hände vom Gesicht fernhalten – vermeiden, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.</li> <li>Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.</li> <li>Medizinische Masken müssen <b>im Schulgebäude</b> grundsätzlich getragen werden</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Allgemeines (Fortsetzung)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Definitionen gem. § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Alltagsmasken</b> sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen.</li> <li><b>Medizinische Masken</b> sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höherer Standards (jeweils ohne Ausatemventil) oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).</li> <li><b>Atemschutzmasken</b> im Sinne dieser Verordnung sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).</li> </ul> </li> </ul> <p>Weitere Informationen:  UK NRW: Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen  <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2021/MNB_0501_2021.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2021/MNB_0501_2021.pdf</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit keine besondere Ausnahmeregelung greift.</li> <li>Dessen ungeachtet haben Lehrkräfte und andere beruflich tätige Personen eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu verwenden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird,</li> <li>ein Mindestabstand von 1,5 Metern <b>im Gebäude und in Räumen</b> nicht eingehalten werden kann, oder</li> <li>bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z.B. lautes Sprechen, Singen).</li> </ul> </li> </ul> <p>Von der Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gibt es folgende <b>Ausnahmen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Entscheidung treffen letztlich die Eltern.</li> </ul>		


Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Allgemeines (Fortsetzung)			<ul style="list-style-type: none"> <li>In Pausenzeiten darf vorübergehend zur Aufnahme von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand in Gebäuden von 1,50 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme der Nahrung auf festen Plätzen insbesondere in Klassenräumen oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt. Bei der Nutzung von Mensen o-der Cafeterien gelten die Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb: <a href="https://www.schulministerium.nrw.de/sys-tem/files/media/googlepdf/file/empfehlungen-schulverpfle-">https://www.schulministerium.nrw.de/sys-tem/files/media/googlepdf/file/empfehlungen-schulverpfle-</a></li> <li>Darüber hinaus gehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske können im Einzelfall aus medizinischen Gründen auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden.</li> <li>Die Lehrkraft kann zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten aus pädagogischen Gründen über Ausnahmen vom verpflichtenden Tragen der Maske entscheiden, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. Gibt es dazu im Kollegium Absprachen?</li> <li>Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende Maske bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine Maske dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.</li> <li>Einige Kommunen haben angesichts des lokalen Infektionsgeschehens im Wege von Allgemeinverfügungen weitergehende, besondere Infektionsschutzregelungen, etwa zum durchgehenden Tragen von Masken in den Unterrichtsräumen, erlassen. Diese gehen den o.g. Regelungen der CoronaBetrVO vor und sind selbstverständlich vollumfänglich und verbindlich zu beachten. Ihre Beachtung ist von den Lehrkräften durchzusetzen.</li> </ul>		

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist organisiert, dass für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges an der Schule tätiges Personal) wöchentlich zwei Coronaselbsttests durchgeführt werden. Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen, müssen an den Testungen nicht teilnehmen (s.a. <a href="https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-16_coronabetrvo_ab_21.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf">https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-16_coronabetrvo_ab_21.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf</a>)</li> <li>Die Ergebnisse des Coronaselbsttest werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nach 14-Tagen vernichtet</li> </ul>		
<b>Unterricht und Pausengestaltung</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2		<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische <b>Gesichtsmaske</b> gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit keine besondere Ausnahmeregelung greift.</li> <li>Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.</li> <li>Die <b>Mitwirkung externer Partner im Ganztagskonzept ist ebenfalls möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte konkret ausgestaltet. Auch der Besuch außerschulischer Lernorte ist bei einem Schulbetrieb in vollständiger Präsenz wieder möglich.</b> Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist, wie auch im Unterricht, zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Umsetzung auch jahrgangsübergreifender Ganztagskonzepte ist wieder möglich. <a href="https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-31-mai-2021">https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-31-mai-2021</a></li> <li>Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Zudem ist in Unterrichtssituationen in Klassen/Kursräumen auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum zu achten. Falls räumlich möglich, kann durch mehr Tischabstand noch ein zusätzlicher Schutz bewirkt werden.</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein







Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Unterricht und Pausengestaltung (Fortsetzung)</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern begrenzen; sie muss aber mit Blick auf das Zeitgerüst der Schülerbeförderung sinnvoll organisierbar sein und ist deshalb mit dem Schulträger abzustimmen (vgl. auch Erlass des MSB zum Unterrichtsbeginn; BASS 12-63 Nr. 3).</li> <li>• Problematisch sind Türen, engere Flure und sonstige räumliche Engstellen. Hier können sich Mensentrauben bilden. Dies ist für die Einhaltung des Mindestabstandes sowohl durch Ordnungsmaßnahmen, als auch durch rutschfeste Markierungen und ggf. durch das Aufstellen mobiler Zaun- oder Trennelemente in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einhaltung der Brandschutzregeln zu verhindern. Durch die Aufstellung mobiler Zaun- oder Trennelemente darf es zu keinen zusätzlichen Unfallgefahren kommen.</li> <li>• Das Tragen von Masken kann eine erhöhte Belastung darstellen, daher sollten die Pausen nicht nur für die kurzfristige Nahrungsaufnahme eingelegt, sondern organisatorisch in den Tagesablauf eingeplant werden (s. Stellungnahmen unter <a href="https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf">https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf</a>).</li> <li>• In Pausenzeiten darf <b>im Schulgebäude</b> vorübergehend zur Aufnahme von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme der Nahrung auf festen Plätzen insbesondere in Klassenräumen oder Schulmensen erfolgt.</li> <li>• Kann eine jederzeitige wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Personen nicht in Betracht. (s.a. Tätigkeiten, schulische Räume unter „Lüften“)</li> <li>• Pausen der Lerngruppen sollten zeitversetzt und an verschiedenen Bereichen der Aufenthaltsräume und des Schulhofes verbracht werden. Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in der Schule verpflegt werden, sollten möglichst gestaffelte Essenszeiten eingerichtet werden, um eine Durchmischung der Schülergruppen zu vermeiden. Unter Umständen ist es notwendig, die Zeit für die Einnahme des Mittagessens zu verlängern (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb).</li> </ul> <p><a href="https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf">https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf</a></p>		


Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Zutritt Schulfremder (z.B. Handwerker*Innen)</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische <b>Gesichtsmaske gemäß § 5 Absatz 1</b> der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit keine besondere Ausnahmeregelung greift.</li> <li>• Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen</li> <li>• Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen</li> <li>• Trennung der Arbeitsbereiche (Schulfremder) vom Schulbetrieb</li> <li>• Kontaktdaten sowie Zeiten des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja          Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja          Nein
<b>Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn,) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben. Treten entsprechende Symptome während des Unterrichts auf, müssen Betroffene unverzüglich nach Hause geschickt bzw. von den Eltern abgeholt werden.</li> <li>• Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild (<a href="https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf">https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf</a>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.</li> </ul>		

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen (Fortsetzung)</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres oder seines Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.</li> <li>• Bei Auftreten von Symptomen sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).</li> <li>• Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.</li> <li>• In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtskriterien sind Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Schnupfen mit Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche. Zeitgleich sind auch die zuständige Schulaufsicht und der Schulträger zu informieren.</li> <li>• Die Schulen stellen auf der Grundlage ihrer Dokumentationspflichten die Nachverfolgung von Infektionsketten innerhalb ihrer Schule sicher und übermitteln ihre diesbezüglichen Ergebnisse den für den Infektionsschutz zuständigen Gesundheitsbehörden für die weitere Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten außerhalb der jeweiligen Schule.</li> </ul>		


Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen (Fortsetzung)</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Meldung eines positiven Covid-19 Nachweises bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Der Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen enthält hierzu wichtige Hinweise. Diesen können Sie im Bildungsportal im nutzergeschützten Bereich downloaden.</li> <li>Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten: Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter <a href="https://www.mags.nrw/corona-virus">https://www.mags.nrw/corona-virus</a>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: <a href="https://www.rki.de/covid-19-risiko-gebiete">www.rki.de/covid-19-risiko-gebiete</a>. Corona-Warn-App: Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.</li> </ul>		
<b>Erste Hilfe</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ersthelferinnen und Ersthelfer sind über das Verhalten im Notfall zu unterweisen. In der aktuellen Situation sind insbesondere die Maßnahmen des Eigenschutzes zu beachten. Im Falle der Reanimation liegt es im Ermessen der handelnden Personen, auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.</li> <li>Die Grundversorgung in Bezug auf Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer muss sichergestellt sein. Es muss jederzeit unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden können</li> <li>Es können auch Ersthelfende, deren Ausbildung oder letzte Fortbildung länger als zwei Jahre zurückliegt, weiterhin als Ersthelfende eingesetzt werden. Als zeitliche Höchstgrenze kann derzeit ein Zeitabstand von bis zu drei Jahren toleriert werden.</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja          Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja          Nein




### 3.2. Kontakte zu anderen Personen










Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Verkehrsweg von zu Hause zur Schule und zurück; Ankunft und Verlassen</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulweg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto zurücklegen (die Wahl der Art der Fortbewegung obliegt den Erziehungsberechtigten)</li> <li>Generell sind ÖPNV und Schulbus zwar die sichersten Schulwegverkehrsmittel. Dennoch ist je nach Fahrgastzahl mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen</li> <li>Falls ÖPNV genutzt wird, Atemschutzmasken tragen</li> <li>größere Personenansammlungen vermeiden; Abstand halten</li> <li>Eine Staffelung der Ankunfts- und/oder Endzeiten kann den engen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern begrenzen; sie muss aber mit Blick auf das Zeitgerüst der Schülerbeförderung sinnvoll organisierbar sein und ist deshalb mit dem Schulträger abzustimmen (vgl. auch Erlass des MSB zum Unterrichtsbeginn; BASS 12-63 Nr. 3).</li> <li>Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände sowie des Sachgebiets „Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV- verwiesen:  <a href="https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/allgemeine-publikationen/3837/dguv-handlungshilfe-coronavirus-hinweise-fuer-den-kita-und-schulweg">https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/allgemeine-publikationen/3837/dguv-handlungshilfe-coronavirus-hinweise-fuer-den-kita-und-schulweg</a>  <a href="https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygieneregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf">https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygieneregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf</a> </li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja            Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja            Nein
<b>Besprechungen/Konferenzen</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Notwendige Besprechungen möglichst über Video-/ Telefonkonferenzen durchführen</li> <li>Zusammenkünfte (z. B. Lehrerkonferenzen) sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbschV)</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:	Beurteilende/r  Am:

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§ 2 Abs.6 Corona-ArbSchV).</li> <li>Dessen ungeachtet haben Lehrkräfte und andere beruflich tätige Personen eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu verwenden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird,</li> <li>der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder</li> <li>bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z.B. lautes Sprechen, Singen).</li> </ul> </li> </ul>	Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Maßnahme wirksam? Ja      Nein
<b>Sanitärräume</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2		<ul style="list-style-type: none"> <li>Richtiges Händewaschen in die Unterweisung aufnehmen und Unterweisungsplakate aushängen. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <a href="https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/">https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</a> Auf den Einsatz von Desinfektionsmitteln zur Händereinigung möglichst verzichten; s.a. UK NRW: Ergänzende Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie bei Umgang mit Desinfektionsmitteln <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf</a></li> <li>Auf eine ausreichende Hautpflege achten: Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll. Eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird, sollte in Spendern bereitgestellt oder von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Wählen Sie Handcremes ohne Duft- und möglichst ohne bedenkliche Konservierungsstoffe. Diese Zusatzstoffe können Ihre Haut reizen und Allergien hervorrufen. Die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten sollten auf die Bedeutung der unterstützenden Hautpflege hingewiesen werden.</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Sanitärräume (Fortsetzung)			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf ausreichende Abstände achten, insbesondere an Waschbecken und Urinalen; ggf. einzelne Sanitärobjekte sperren</li> <li>• Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (z.B. Einmal-Handtücher; Endlostuchrollen; keine Trockengebläse).</li> <li>• Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.</li> <li>• Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender). Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.</li> <li>• Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein.</li> <li>• Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.</li> <li>• Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.</li> <li>• Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Handkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe), sollen arbeitstäglich gereinigt werden.</li> <li>○ Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb. Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Flüssigseife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne angemessene Wartezeit zu ermöglichen, sind zusätzliche Handdesinfektionsspender bereitzustellen</li> </ul> </li> </ul>		

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Sanitärräume (Fortsetzung)</b>	Durch Reinigungs- und Desinfektionsmittel		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung (s. dazu auch: <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf</a>) erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.</li> <li>○ Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten</li> </ul>		
<b>Mensen, Teeküchen, Aufenthalts- und Pausenräume</b>	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2		<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Pausenzeiten darf <b>im Schulgebäude</b> vorübergehend zur Aufnahme von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme der Nahrung auf <b>festen Plätzen</b> insbesondere in Klassenräumen oder Schulmensen erfolgt. Bei der Nutzung von Mensen oder Cafeterien gelten die Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb: <a href="https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf">https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf</a> Der Betrieb von Schulmensen ist an allen Schulen wieder möglich. Möglich sind auch Angebote der Zwischen- und Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros. Die Hygienemaßnahmen sind durch den Schulträger jeweils in Rücksprache mit Schulleitung und dem örtlichen Gesundheitsamt abzuklären.</li> <li>• Für Warteschlangen an Kassen, Ausgabe oder Automaten durch rutschfeste Markierungen auf dem Boden auf den Abstand aufmerksam machen</li> <li>• Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z. B. Trennglasscheiben) schützen. Möglichst auf bargeldlose Bezahlung umstellen</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein






Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Lüften	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumluftechnische Anlagen nach Rücksprache mit dem Schulträger weiter betreiben, wenn nur im Frischluftbetrieb oder mit HEPA-Filtern nachgerüstet oder betrieben wird Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen</li> <li>• Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regel-massiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig">https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regel-massiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig</a>) begründen, warum ein regelmäßiger Luftaustausch in Klassenzimmern wichtig ist. Sie erklären, wie richtiges Lüften im Schulalltag funktioniert und wie dies idealerweise erreicht werden kann: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet. Der Einsatz eines Luftreinigers ersetzt nicht die regelmäßige Lüftung.</li> <li>○ Bei sommerlichen Außentemperaturen sollte die Lüftungsdauer mindestens 10 min betragen.</li> <li>○ Nach jeder Unterrichtsstunde soll über die gesamte Pause gelüftet werden. In den sog. großen Pausen soll ebenfalls gründlich gelüftet werden; bei den sommerlichen Temperaturen kann über die gesamte Pausendauer gelüftet werden. Wenn möglich, sind gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit zu öffnen (Querlüften).</li> <li>○ Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grad absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.</li> <li>○ Ist sichergestellt, dass die Raumtemperatur von 20 °C jederzeit gewährleistet werden kann? Ggf. muss die Einstellung der Zieltemperatur, z. B. durch veränderte Einstellung der Raumthermostate, angepasst werden. Hausmeister*In einbinden.</li> </ul> </li> <li>• Kann eine jederzeitige wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Personen nicht in Betracht</li> </ul> <p>s. a. Unfallkasse NRW: Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie zum Lüften</p>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein











Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Lüften (Fortsetzung)			<a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Lueftung_Schulen_II.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Lueftung_Schulen_II.pdf</a> und Nachrichten der UK NRW „Lüften – Luftreiniger vs. Stoßlüften von Klassenräumen?“ <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/lueften-luftreiniger-vs-stoss-lueften-von-klassenraeumen-1651.html">https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/lueften-luftreiniger-vs-stoss-lueften-von-klassenraeumen-1651.html</a>		
Transporte und Fahrten	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereits aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten gilt dies ab sofort auch für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021 (<a href="https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/11022021-informationen-zum-schulbetrieb-nach-dem">https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/11022021-informationen-zum-schulbetrieb-nach-dem</a>).</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein
Nutzung von Arbeitsmitteln, Büchern und Unterrichtsmaterial	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein
Sportunterricht	Durch Kontakt zu anderen Personen Tröpfchen-, Schmier-, Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sportunterricht kann an Schulen im durchgängigen Präsenzbetrieb bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt. Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Beim Sportunterricht im Freien (und beim Schwimmunterricht) besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung. <a href="https://www.schulministerium.nrw/17062021-aufhebung-der-pflicht-zum-tragen-von-masken-im-aussenbereich-von-schulen-zum-21-juni-2021">https://www.schulministerium.nrw/17062021-aufhebung-der-pflicht-zum-tragen-von-masken-im-aussenbereich-von-schulen-zum-21-juni-2021</a></li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein




Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Sportunterricht (Fortsetzung)			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlungen zur Durchführung von Schulsport finden sich unter: <a href="https://www.schulsport-nrw.de/fuer-schuelerinnen-und-schueler/handlungshinweise-zum-schulsport-1.html">https://www.schulsport-nrw.de/fuer-schuelerinnen-und-schueler/handlungshinweise-zum-schulsport-1.html</a></li> <li>• Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann. <a href="https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-31-mai-2021">https://www.schulministerium.nrw/regelungen-fuer-schulen-ab-dem-31-mai-2021</a></li> <li>• Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig. Hinweise zur Gestaltung von Schulsport unter Coronabedingungen finden Sie unter <a href="http://www.schulsport-nrw.de">www.schulsport-nrw.de</a>.</li> <li>• Wegen der beschriebenen vermehrten Aerosolabgabe ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen unbedingt sicherzustellen. Dies geschieht, wo immer es möglich ist, durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr durch Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit bzw. kontinuierlichen Luftaustausch mittels Belüftungsanlagen, die über Frischluftzufuhr den Luftaustausch in den Hallen gewährleisten. Vgl. auch UK NRW: Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie zum Lüften: <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Lueftung_Schulen_II.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Lueftung_Schulen_II.pdf</a> und Nachrichten der UK NRW „Lüften – Luftreiniger vs. Stoßlüften von Klassenräumen?“ <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/lueften-luftreiniger-vs-stosslueften-von-klassenraeumen-1651.html">https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/lueften-luftreiniger-vs-stosslueften-von-klassenraeumen-1651.html</a></li> <li>• Die Schulträger prüfen die Belüftungssituation der jeweiligen Sporthallen und der Umkleieräume und geben die Hallen zur Nutzung frei.</li> <li>• Bei der Benutzung der Umkleieräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen.</li> <li>• Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden, wenn die Inzidenzstufe 3 erreicht wird. Bis einschließlich Inzidenzstufe 2 eine Nutzung zulässig</li> <li>• Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden</li> </ul>		

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Sportunterricht (Fortsetzung)</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht. Nur in Ausnahmefällen sollten die Hände desinfiziert werden. (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene). Zum Thema Desinfektion wird auf das Merkblatt der UK NRW verwiesen: <a href="https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf">https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hinweise_Schulen_Desinfektion.pdf</a></li> </ul>		

### 3.3 Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Unterstützung/Kommunikation</b>	Fehlende oder mangelhafte Kommunikationsmöglichkeiten; fehlende oder unpassende Informationsgestaltung zur aktuellen Situation und den daraus folgenden schulischen Konsequenzen.	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klare Informationsprozesse schaffen: kontinuierliche und gezielte Information über aktuelle Situation und Maßnahmen sowie den Perspektiven des Schulbetriebes; Informationen zu betrieblichen Perspektiven, Arbeitsplatzsicherheit kontinuierlich und transparent</li> <li>Regelkommunikation zwischen <b>Schulträger</b>, Schulleitung, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern sicherstellen</li> <li>Ggf. die Schulpsychologie (<a href="https://www.schulpsychologie.nrw.de">https://www.schulpsychologie.nrw.de</a>) einschalten</li> <li>Wenn SuS, LK und sonstiges Schulpersonal nach einer eigenen Erkrankung oder aufgrund von Quarantäne wieder in den Unterricht zurückkehren. Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen häufig zu Verunsicherungen und Ängsten, so dass sich weitere Gefährdungen ergeben. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen. Dazu gehören, z. B. auch der Tod von Angehörigen oder soziale Isolierung. Lehrkräfte sollten darauf vorbereitet sein und Zeit für Gespräche einräumen.</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein
<b>Unterstützung/Kommunikation (Fortsetzung)</b>	Geringere oder fehlende Unterstützung durch KollegInnung	 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwierigkeiten bei Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiterem Schulpersonal erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten prüfen</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:	Beurteilende/r  Am:

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
<b>Unterstützung/ Kommunikation (Fortsetzung)</b>	nen und Kollegen oder Vorgesetzte (soz. Beziehungen)		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbaren, wie Fragen kommuniziert werden sollen (z.B. Bündelung von Klärungsbedarf und Unterstützungswünschen, Vermeidung von zu vielen Detailanfragen an Vorgesetzte)</li> <li>• Wertschätzenden, vertrauensvollen Führungsstil etablieren</li> <li>• Kollegialen Austausch ermöglichen (telefonieren, virtuelle Teammeetings, Regelkommunikation zu festgelegten Zeitfenstern)</li> </ul>	Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Maßnahme wirksam? Ja      Nein
<b>Aufgabenverteilung Handlungsspielraum</b>	Unklarheit über Handlungsaufträge, Vorgaben, Zielsetzungen	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume bei der Bearbeitung von Aufgaben (Pensum, Reihenfolge) gewähren</li> <li>• Ergebnisorientierte Arbeitsansätze fördern</li> <li>• Klar kommunizierte Aufgabenstellung</li> <li>• Abgegrenzte Verantwortungsbereiche, klare Regelung der Zuständigkeiten treffen</li> <li>• Priorisierung von Aufgaben klären</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein
<b>Unterrichtsmaterial und Arbeitsmittel</b>	Fehlende oder ungeeignete Unterrichtsmaterialien und Arbeitsmittel für Lernen auf Distanz	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfrage bzw. Bereitstellung passender Arbeitsmittel (Laptop, ggf. externer Monitor, Maus, Tastatur, Telekommunikationsmittel). Abfrage der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler, welche Hilfs- und Arbeitsmittel erforderlich sind um störungsfrei und effektiv zu arbeiten.</li> <li>• Bereitstellung passender Ressourcen (Online-Zugänge zum Schulnetzwerk, zur Lernplattform, Videokonferenzmöglichkeiten etc.)</li> <li>• Erlaubnis zur Nutzung geeigneter Freeware sowie die Nutzung privater Endgeräte zulassen (so sie vitale Sicherheitsinteressen nicht gefährden) und kommunizieren</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein
<b>Arbeitsorganisation, insbesondere Arbeitszeitgestaltung beim Unterrichten und Lernen auf Distanz</b>	Spezifische Schwierigkeiten, z.B. erweiterte Erreichbarkeit, hoher Zeitdruck, mangelnde Pausenzeiten	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flexible Arbeitszeitregelungen nutzen, ausreichende Ruhe- und Erholungszeiten sicherstellen</li> <li>• Flexibilität bei der Erfüllung von Arbeitsaufträgen gewähren; keine zu strikten Zeitregelungen auferlegen</li> <li>• Festlegung und Kommunikation klarer Erreichbarkeitszeiten (auch für SuS)</li> <li>• Impulse des MSB NRW für das Lernen auf Distanz berücksichtigen: <a href="https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/impulse-fuer-das-lernen-auf-distanz">https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/impulse-fuer-das-lernen-auf-distanz</a></li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja      Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja      Nein

Tätigkeiten, schulische Räume	Gefährdung/Belastung	Risikobewertung	Hinweise und Schutzmaßnahmen	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
	Störungen und Unterbrechungen im häuslichen Umfeld u.a. durch Geschwisterkinder und fehlende abgegrenzte Arbeitsbereiche und fehlende Rückzugsmöglichkeiten	  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hygieneplan auf die aktuelle Situation anpassen</li> <li>Einrichtung einer Büro-Ecke oder eines Bürozimmers</li> <li>Ruhearbeitszeiten mit Familienmitgliedern festlegen</li> <li>Klare Tagesstruktur etablieren</li> <li>Möglichkeiten für SuS ohne Ressourcen in Schule schaffen, z.B. durch Bereitstellung von Tisch und Stuhl in einem ruhigen Bereich (Klassenraum)</li> <li>Kontaktaufnahme – wenn nötig mit Schulpsychologie</li> </ul>	Verantwortliche/r  Bis:  Maßnahme durchgeführt? Ja          Nein	Beurteilende/r  Am:  Maßnahme wirksam? Ja          Nein